

Satzung

über die Entschädigung der in der Gemeinde Grebin tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der Landesverordnung über die Entschädigung in den Gemeinden, Kreisen Ämtern sowie bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern vom 24. Januar 2003 (Entschädigungsverordnung - EntschVO, GVOBl. Schl.-H. S. 7) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06. Mai 2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Entschädigungen

(1) Nach der Entschädigungsverordnung werden folgende Entschädigungen gewährt:

1. **Bürgermeister/in**

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister erhält eine monatliche Entschädigung i.H.v.

502,50 €

Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhält die Bürgermeisterin / der Bürgermeister eine monatliche Telefonpauschale i.H.v.

40,90 €

Auf Antrag sind bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung besonders zu erstatten.

2. **stellv. Bürgermeister/in**

Die stellvertretende Bürgermeisterin / Der stellvertretende Bürgermeister erhält eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung bei Verhinderung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters. Die Entschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin / der Bürgermeister vertreten wird, 1/30 der monatlichen Entschädigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, dies entspricht

16,75 €/Tag

Der Betrag darf die Entschädigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nicht übersteigen.

3. **Fraktionsvorsitzende**

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche pauschale Entschädigung i.H.v.

32,21 €

4. **Mitglieder der Gemeindevertretung**
Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine Aufwandsentschädigung, die
 - gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale i.H.v. 5,- €.
 - und als Sitzungsgeld i.H.v. 15,- €
 gewährt wird.

5. **Nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder der Ausschüsse (bürgerliche Mitglieder)**
Die bürgerlichen Mitglieder erhalten Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen; das Sitzungsgeld wird gewährt i.H.v. 20,- €

6. **Stellvertreterinnen / Stellvertreter der nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder der Ausschüsse (stellv. bürgerliche Mitglieder)**
Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der bürgerlichen Mitglieder erhalten im Vertretungsfall Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen; das Sitzungsgeld wird gewährt i.H.v. 20,- €

7. **Ausschussvorsitzende**
Die Ausschussvorsitzenden erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld i.H.v. 20,- €

8. **stellv. Ausschussvorsitzende**
Die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden erhalten im Fall der Verhinderung der Ausschussvorsitzenden für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld i.H.v. 20,- €

9. **Gleichstellungsbeauftragte**
Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in der Höhe, wie sie den an der jeweiligen Sitzung teilnehmenden Ausschussmitgliedern oder Gemeindevertretern gewährt wird.
10. **stellv. Gleichstellungsbeauftragte**
Die stellv. ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in der Höhe, wie sie den an der jeweiligen Sitzung teilnehmenden Ausschussmitgliedern oder Gemeindevertretern gewährt wird.

(2) Es erhalten zusätzlich neben der nach Abs. 1 Ziffer 1 - 9 gewährten Entschädigung bei:

1. **Verdienstausschlag**
 - a) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitglie-

dern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

b) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausfall eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt

40,- €

c) Leistungen nach den Absätzen a) und b) werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

2. **Abwesenheit**

a) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder der Beiräte, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt

10,- €

b) Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

c) Leistungen nach den Absätzen a) und b) werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Hausarbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

3. **Betreuungsaufwand**

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte sind die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger auf Antrag gesondert zu erstatten.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach Abs. 2 Ziffer 1. und 2. gewährt wird.

4. Reisekosten / Fahrtkosten

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder der Beiräte erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

Ihnen können die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

(3) Auf Grund anderer Rechtsvorschriften werden weitere Entschädigungen gezahlt:

1. Gemeindeführerin / Gemeindeführer

Die Gemeindeführerin / der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Mit dem vorstehenden Entschädigungssatz ist das Kleidergeld abgegolten.

2. stellv. Gemeindeführerin / stellv. Gemeindeführer

Die stellv. Gemeindeführerin / der stellv. Gemeindeführer erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung i.H.v.

Bei Bekleidung von zwei Ämtern werden 100 % des höheren und zusätzlich 50 % des unteren Amtes gewährt.

Mit dem vorstehenden Entschädigungssatz ist das Kleidergeld abgegolten.

3. Ortswehrrührerin / Ortswehrrührer

Die Ortswehrrührerin / der Ortswehrrührer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Mit dem vorstehenden Entschädigungssatz ist das Kleidergeld abgegolten.

4. stellv. Ortswehrrührerin / stellv. Ortswehrrührer

Die stellv. Ortswehrrührerin / der stellv. Ortswehrrührer erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung i.H.v.

Bei Bekleidung von zwei Ämtern werden 100 % des höheren und zusätzlich 50 % des unteren Amtes gewährt.

Mit dem vorstehenden Entschädigungssatz ist das Kleidergeld abgegolten.

5,- €

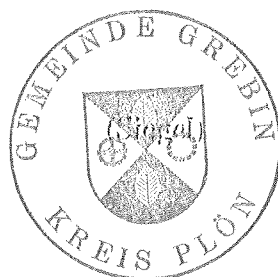
5,- €

§ 2

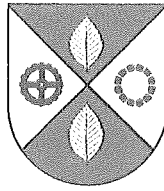
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 2003 in Kraft.

Grebin, 06. Mai 2003



Gemeinde Grebin
Der Bürgermeister



1. Nachtrag zur Satzung

über die Entschädigung der in der Gemeinde Grebin
tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und
ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern

(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 452) und der Landesverordnung über die Entschädigung in den Gemeinden, Kreisen Ämtern sowie bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern vom 24. Januar 2003 (Entschädigungsverordnung - EntschVO, GVOBl. Schl.-H. S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08. September 2008 folgende 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Der § 1 (Entschädigungen) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Nach der Entschädigungsverordnung werden folgende Entschädigungen gewährt:

1. **Bürgermeister/in**

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhält die Bürgermeisterin / der Bürgermeister

- a) eine monatliche Telefonpauschale i.H.v. , sowie
- b) sowie eine monatliche Reisekostenpauschale i.H.v.

30 €

100 €

Auf Antrag sind bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung besonders zu erstatten.

2. **stellv. Bürgermeister/in**
 Die stellvertretende Bürgermeisterin / Der stellvertretende Bürgermeister erhält eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung bei Verhinderung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters. Die Entschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin / der Bürgermeister vertreten wird, 1/30 der monatlichen Entschädigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.
 Der Betrag darf die Entschädigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nicht übersteigen.
3. **Fraktionsvorsitzende**
 Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche pauschale Entschädigung i.H.v. 35 €
4. **Mitglieder der Gemeindevertretung**
 Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine Aufwandsentschädigung, die
 - gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale i.H.v. 10 €
 - und als Sitzungsgeld i.H.v. 15 €
 gewährt wird.
5. **Nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder der Ausschüsse (bürgerliche Mitglieder)**
 Die bürgerlichen Mitglieder erhalten Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen; das Sitzungsgeld wird gewährt i.H.v. 20 €
6. **Stellvertreterinnen / Stellvertreter der nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder der Ausschüsse (stellv. bürgerliche Mitglieder)**
 Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der bürgerlichen Mitglieder erhalten im Vertretungsfall Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen; das Sitzungsgeld wird gewährt i.H.v. 20 €
7. **Ausschussvorsitzende**
 Die Ausschussvorsitzenden erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld i.H.v. 20 €
8. **stellv. Ausschussvorsitzende**
 Die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden erhalten im Fall der Verhinderung der Ausschussvorsitzenden für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld i.H.v. 20 €

9. **Gleichstellungsbeauftragte**

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in der Höhe, wie sie den an der jeweiligen Sitzung teilnehmenden Ausschussmitgliedern oder Gemeindevertretern gewährt wird.

10. **stellv. Gleichstellungsbeauftragte**

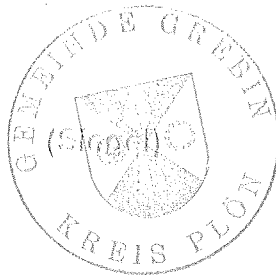
Die stellv. ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in der Höhe, wie sie den an der jeweiligen Sitzung teilnehmenden Ausschussmitgliedern oder Gemeindevertretern gewährt wird.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag zur Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Grebin tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern tritt rückwirkend zum 01. Juni 2008 in Kraft.

Grebin, 24. September 2008



Gemeinde Grebin
Der Bürgermeister